**Zeitschrift:** Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Gesezgebung

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

19. In dem Sauptorte eines jeben Diffrifts folls

en Berfaufsbureau errichtet werden.

20. Die Auswäger bes Schiefpulvers follen von ber Berwaltungsfammer auf einen breifachen Bors die Werbung der 18000 Mann helvetischer Gulfstrups schlag der Munizipalität gewählt werden.

fenn, diefelben zu verwerfen und zu entfegen.

22. Diefe Musmager follen gehalten fenn, demfels

Kimmt werden.

Dem Finanzminister ift die Bollziehung diefes auf den Rangleitisch.

Befchluffes aufgetragen.

# Gefeggebung.

Genat, 20. December.

Prafident: Muret

18000 Mann Gulfetruppen wird verlefen. Er bere Derungsabgabe begehrt -nachdem fie die Urgenz erflarterdnet 1) die 18000 Mann helvetische Sulfstruppen verordnen: Derjenige Theil des Gesetzes über Die für die frankische Republik follen nach der frankischen Auflagen , welcher die Sandanderungeffeuer bestimmt, Ordonnanz ererziert werden. 2) Sie sollen aber durch, begreift unter dem Ausderuf: Erundstüt, nicht blos aus von ihren Offizieren in deutscher Sprache kommandiert werden. 3) Jhre Lambours sollen den Gesmeralmarsch, den Rappel, und die Retraite auf gleiche Wach Wiedereröffnung der Sitzung wird eine Neisfe schlägen, wie die Frankischen. Alle übrigen Trommelfchlage sollen nach einer eigenen helvetischen Drommanz geschlagen werden. 4) Das Vollziehungs, die hiesigen Garnisonsdienste zu leisten, und dem frans die hiesigen Garnisonsdienste zu leisten, und dem frans die hiesigen Gentischen Luppen in Luzern Anzeige giebt; sie sind bestimmt Drommanz geschlagen werden. 4) Das Vollziehungs, die hiesigen Garnisonsdienste zu leisten, und dem frans die hiesigen Garnisonsdienste zu leisten, und dem frans biedernimmen, und darinn das ausgezeichnet Gchweizerische beizubehalten, was sich in den bisheris gen üblichen Ordonnanzen vorsinden mag. 5) Die stankischen Disciplingesese sollen einstweiten sier vorlangt nähere Untersuchung, sonst konnten wir 18000 Mann augenommen sonn, und ihren helvetischen Kriegsgerichten zur Richtschung wie die übrige helt geschen Unissembrok tragen, wie die übrige helt Wertellet erklärt, die provisorische Versammts vorlische Jufanterie. Ordomang erergiert werden. 2) Gie follen aber durch, begreift unter dem Ausdruf: Grundftut, nicht blos

tig; aber die Commission wegen Redaktionskehlern Augustini ist über die Anzeige verwundert; kann sich damit nicht beschäftigen. Er trägt darauf wann besoldete Truppen im Leman waren, marung an, das Buceau des Senats soll demjenigen des hat man dann kostbare Bastermiliz nach Arau kome groffen Rathe angeigen, ber Genat fonne feinen men laffen ? Beichluß annehmen, in welchem Liffern gebraucht waren.

Diefer Antrag wird genehmigt, und ber Befchluff

felbft angenommen.

Der Befchluß, welcher bas Direfferium einladet, g der Munizipalität gewählt werden. pen, so viel immer möglich , und vor allen auslans 21. Der Berwalter des Centralbureaus soll befugt dischen Werbungen aus, zu begünstigen, wird ohne Discuffion angenommen.

Eben fo Derjenige, welcher den Saalinspeftoren

ben Bürgschaft zu stellen.

23. Es sollen ihnen Patenten abgeliesert werden, welche, um gültig zu senn, durch das Centralbüreau über die Finanzen der Republik wird verlisen, und der Regien des Finanzministers contrassgniet seyn einer durch den Präsidenten ernannten, aus deu B. Müßen.

24. Die Besoldungen dieser verschiedenen Stellen Frossard bestehenden Commission zur Untersuchung sollen durch nachher herauszugebende Beschlüsse ber übergeben, die am 24. Dec. berichten soll.

Bodmer legt die Rechnung der Saalinspeftoren

Barras wird zum Prasidenten, Luthi v. Gol. zum frangosischen Getretar, und Devevey zum Saalinspektor erwählt.

Der Senat schließt seine Sigung, und nimme nachstehen Beschluß an : Die gesetzgebenden Rathe auf die Bothschaft des Bollziehungedirektoriums bom 12. b. M., welches eine nahere Bestimmung bes Ausbrufs: Grundfitie Der Beschluß über die Exergierordonnang ber ce, in dem Gesetze über die Auflagen bei der Bandans

vertische Infanterie.

Frossand tadelt es, das sich der grosse Rath vereinigte, auf Ansüchung des franklischen Senerals der Zikern in seinen Resolutionen bedient, und nicht dieses Truppencorps für 2 Jahr errichtet, indem sie Jahlen in Worten ausdruft; die Commission werden glaubte, einen eignen Freistaat zu bilden; bei gen Redaktionssehlern soll darauf Küksicht nehmen.

Lüthi v. Sol. sindet die Bemerkung sehr richt die ganze Nation übergegangen.

Stapfer theilt biefes Erftaunen; auch bie Biere ther hatten in der Revolution 1,4000 Mann im Teld; aber man hat fich mit ihnen abgefunden, und fie auss barauf gelegte Abgaben nicht — baber fommt alfo einander geben laffen. Wegen ben Lemanern batte ber Savernenwirth durch folden Gigennus ju Gom wenigstens muffen angefragt werden; fo ift man ihnen ben, und unfere Pflicht ift, diefe Beeintrachtigung ger

miffion fatt finden; wann der Ausgabenetat bes Jahrs fchenten und benjenigen, fo eigen Gemachs verwirs wird gefommen fenn, fann man über Die Gache eine then, foll verboten fenn, Speifen aufzuftellen und leute

Fornerod erhebt fich gegen biefe gefoderte Tac gesordnung. Der Ranton Leman, der unter allen fich fen Untrag, weil diefer Wegenftand nicht hieher, fon burch Patriotism auszeichnete, bat am wenigsten Trup, dern in die Polizeigefete gebort, und bierüber wirklich

pen nothig.

Luthi v. Sol. sagt, die Verwaltungskammer Spengler beharret, weil sich die Schenkwirthe auf vom Leman, die vor der Constituirung der Republit das Gesez der allgemeine Gewerbsfreiheit berufen. — sowerain war, hat damals dieses Truppenkorps er, Wan geht zur Tagesordnung!

und vermuthlich auch ein Schlug gefaßt werben.

aufgenommen gu werben.

Benhard mochte eine Commiffion ernennen und Untrage angenommen. thr bie Bothschaft übergeben, um ju untersuchen, was

in der Sache zu thun fen.

Auf Dolders Anting wird die weitere Discuss fion über den Gegenftand vertaget, bis ein Befchlug

bes gr. Raths erscheint.

Sulauf erhalt für 3 Bochen Urlaub; und Stammen wegen Gefundheitsumftanden für 14 La. ge Berlangerung bes feinigen.

## Groffer Rath, 25. Januar. Prasident: Graf.

nichts schuldig.

Lafle chere verlangt Lagesordnung; über eine durch diese Grunde bewogen, schlage ich also folgens bloge Bothschaft des Direktoriums kann keine Disc ben Jusas zu dem gestrigen Gesez vor: "Den Pintens ju übernachten.

Bimmermann fobert Togesordnung über bie noch alte in Rraft bestehende Gefete vorhanden find.

sichtet und wir mitsen ihre Berpflichtungen halten. Dolder als Saglinspektor erklart, die Saaling Fierz fodert für 14 Tage Urlaub. Fimmers spektoren hatten mit Verwunderung Truppen ohne vor; mann begreift freilich daß wir jezt solche Begehren hergegangne Anzeige hieber kommen sehen; es werde nicht abschlagen können, allein da er zu bemerken barüber heute im groffen Rath ein Antrag geschehen, glaubt, daß viele Mitglieder ohne Urlaub abwefend vermuthlich auch ein Schlug gefaßt werden. find, so fodert er ein Bergeichnis hieruber von den lebrigens follten alle helvetischen Burger gleich Saalinspektoren. Ruce stimmt gang Zimmermann gehalten werden, und fo eben lefe er mit Befremden bei, argert fich über folche fo haufig ohne Erlaubnig m Bulletin de Laufanne, baf Die Lemaner, welche abmefende Mitglieder, und fobert baf ber Prafident fich in Die Legion einschreiben laffen, vor allen übrigen Den Saalinspektoren ein Bergeichniff Der mit Urlaub ben Borgug genieffen, fogleich in die befoldete Garde sbwefenden Mitglieder übergebe. Fierzen wird fein Begehren genehmigt und Zimmermanns und Muces

Die Fortsetzung des Weinschenkgntachtens wird

in Berathung genommen.

5 9. Fiers winscht einen Bufag gu diefem S, ber bestimme, bag einer ber eine Saferne haben will, auch eingerichtet fenn muffe, um Fremde gu beherbers gen. Erlach er fimmt gang Fierz bei, und will bie Birthe verpflichten, Die Fremden ohne Unterschied, ob fie ju Fuß ober in Rutiden erscheinen, aufzunebe men. Desloes will Diefen & der Commiffion gurufs weisen, um der Bothschaft Des Direftoriums gemäß die ju groffe Bermehrung der Birthebanfer burch Balthafar, Dberfchreiber, lagt feine Abmefen: freut fich daß Fierz denjenigen Antrag erneuere, ben beit wegen Krankbeit entschuldigen. er felbst schon gemacht bat, und munscht ibm mehr Spengler schlagt einen Zusaz zu bem gestrigen Glut als er felbst batte; er fimmt ibm also bei. Geleg über Pintenschenken vor - er sagt; Biele Pin. Escher bezeugt daß er aus Erfahrung die Unbequems tenschenken, burch Euer Bofes bom 19 Detober über lichfeit tenne, bei den Wirthebaufern abgewiesen gu Gemerbefreiheit irre geführt, - glauben nan das werden, wann man ju Fuß vor ihnen ericheint, und Recht ju haben, auch Speifen aufzusiellen - Die überhaupt die Mothwendigfeit von Polizeigesehen über Dehrften bavon weigern fich aber Leute ju logiren, Die Wirthsbaufer febr mobl fuble, allein da wir bier und überlaffen folches, Da es viel Plag und Untoften nicht von Boliget, fondern von Einschränfung ber erforert, hingegen aber weuig Nugen bringt, den Sai Wirchs, und Schenkhauserrechte sprechen, so fodert vernenwirthen; diese durch Polizeigesese eingeschränkt, er über Kierzers und Erlachers Antrage die Tagest konnen ohne Ahndung zu beforchten, solche nicht abs ordnung. Billeter folgt Eschern und bittet daß weisen — da nun die Pintenschenken keine Tavernen die Commission sich schleunig mit diesen Polizeigesehen halten, so zahlen sie glio auch — wenn se schon die beschäftige. Des loes beharret auf seinem Antrag, Worrechte davon ausüben — Die von dem Staat weil er nicht will erst Freiheit erklaren und Dieselbe

andert angenommen, so wie auch der folgende.

§ 10. Und er werth glaubt, wann man diese stimmt er dem I bei.

Abgabe als Entschädigung für die Ehehasten austegen git sehnt sich nach dem Zeitpunkt, in dem man wolle, so musse man zuerst wissen, wie viel diese Ents nicht immer auf Erschaffung neuer Lasten sur das Bolk schädigung ersodere; will man sie aber zu handen des sondern eher auf Erleichterung desselben denke; er bes errichten.

Regli bemerkt daß die Wirthe burch die fran iff, hingegen im frubern g von den Schenthauspatens fifchen Truppen beträchtlich belaftet find und judem ten bie Rede war, daß alfo feine Gefahr von dops

len muffen.

bas Weinumgeld nicht den Wirthen, fondern den loren haben. Garrard bemerkt dag feine zwelmaffigere Ente Wein gewiß wenigstens für 4 p. C. theurer verkau schadigung aufgesunden werden kann als diese, und fen werben, als es ohne bieses geschehen ware. In daß wenn ein Unterschied mußte festgesogt werden, Rufficht auf bie den Wirthen aufzulegende Patente Diefes eine ungeheure Arbeit mare, zu ber fich Der bemerkt er, daß die Wirthe in ihren Mobilien zc. ganze große Rath in verschiedene Commissionen theie ein beträchtliches Kapital sieben haben, welches laut len mußte, um alle alten Tasernenrechte zu untersur bem Auflagenspstem keine Abgabe bezahlt, folglich chen; also nauffen wir entweder diese Entschädigungsswären sie badurch z. B. vor dem Landmann aus att annehmen, oder jede Entschädigung verwerfen, begunftigt, ber ja auch, wann er fein Bermogen hat, Iweil nie eine unmittelbare Entschädigung von Geite boch seine Feider versteuren muß; also ist es billig, des Staats möglich ist; eine Entschädigung aber den Wirthen und überhaupt allmählig allen Gewer; ist billig und gerecht, denn die alten Wirthe has den Patente aufzulegen; aber sie allen Wirthen gleich den nur ihre ausschliessenden Rechte, sonst nichts dets aussegn zu wollen, wie Akermann sodert, ware eben lohren, und können also am gründlichsten entschädigt so ungerecht, als von allen Kopitalissen ohne Unter werden, warn sie von Beschwerden besceit bleiben,

Schied die gleiche Steuer ju fodern. Denen man die ucuen Wirt Bauch aud ftimmt Afermann bei, ober will ben unverandert angenommen. Unterschied ber Patentenpreise burch die Berwaltungs,

tammern bestimmen laffen.

Porfchlag gerade fo, wie wenn alle Rapitaliften gleich rard bemerkt baf Diefer & eine Folge bes vorigen & biel bezahlen miften; überdem ift er überzeugt, daß ift, wo das Wort Privilegium unentbehrlich nothwens Die Wirthe nicht zu turg kommen werden, sondern dig ift, daher es- auch hier beibehalten werden muß. daß sie eher etwas mehr auf die Rechnung schlagen Rilchmann will daß diese alten privilegirten Wirthes, werden, um ja gewiß gu fenn nicht gu furg gu fommen. haufer ihre Begunftigung auch nach einer Sandandes

bann erft spater einschranten. Bourgeois stimmt Anderwerth bei. huber fodert Untersuchung Eichern ganz bei. Desloes bebarret neuerdings der von Afermann aufgeworfenen Fragen, ob dieses mit Miederholung feiner Grunde. Der f wird unver: Patentengeld nicht zur Entschädigung der alten Tafers andert angenommen, so wie auch der folgende.

Staats auflegen, so findet er diese Abgade zu ftarf, daurt daß man hier den armen Burger schon wieder und fodert Herabsetzung derselben auf die Halfte, belege, und wunscht daß man überhaupt gar nichts benn soust konnen nur reiche Burger oder schlechte zahlen musse. Regli wunscht zu wissen, ob nun die Leute, die die Fremden betriegen, grosse Wirthshauser Wirthe zweierlei Patente bezahlen sollen. Schlumpf bemerkt daß hier von den Tafervenrechten die Rede

mehr als audere Burger in dem Austagenstiftem anger pelter Jahlung eintreten kann. legt wurden, also sieht er keinen Grund, warum die Wirthe aufs neue belastet werden sollen, benn daß einige ihren Beruf mißbrauchen, kann nicht als Erund wider alle Wirthe aufgestellt werden, sonst müßte man auch die Philosophen unterdrücken, weil die bisherigen Wirthe alle ihre bisherigen Worrechte einige derselben Atheisten wurden; er sodert also werden wüssen, und also auch gleichformig begünstigt Wusstreichung dieses. In Nüssicht auf das bei, weil diese Entschädigung durchaus nicht so gleiche Patrentecht, allein er wünscht das das daraus her; sowia fürmet kann, ohne unverhältnismässig zu siesen einer kaben, und also auch gleichformig begünstigt werden müssen. Underwerth stimmt Lomannichel bei, weil diese Entschädigung durchaus nicht so gleiche Patrentechte diene, und daß alle neuen Wirthsbäuser zwekmässigere Urt, als durch diese Befreiung ohne unterschied beigen, das durch diese Befreiung ohne unterschied entschädigt werden. ohne Unterschied 6 neue Dublonen Patentrecht bejah, bon Patenten, Die alten Wirthe entschädigt werden follen. Omur fimmt Sufern bei , weil einige Birthe Efcher fimmt gang jum S und bemerft, baf ihr ganges Bermogen durch die Gemerbefreiheit ver

benen man die neuen Wirthe unterwirft. Der 9 wird

§ 13. Anderwerth ärgert fich über das Wort Privilegium, welches fich in diesem & vorfindet, er

Smur ftimmt auch jum 5 und findet Afermanns will das Wort Recht bemfelben unterschieben. Cari Rellftab feinnut Efchern bei. Comamichel rung, Diefe 20 Jahre durch beibehalten follen. Un ftuffig, und fodert also deffen Durchstreichung, taten ausdehnen. hartmann folgt Muce, beffen Desloes fodert deutlichere Abfaffung biefes I Antrag angenommen wird. Schlumpf fimmt Desloes bei und denkt Rich Pozzi legt die Beweise seiner Anklage gegen manns Bemerkung fen gang richtig und verftebe fich Quadri auf ben Rangleitifd). Bimmermann bemerkt, von felbst. Gecretan erklart den g babin, tag die daß und biefer Gegenstand nichts angeht, find baff Safernenrechte, welche man nur ale Burger einer Pozzi fich mit Quadri vor Gericht verstehen muß; er Gradt hatte, und also nicht als Folge eines erkauften fodert Tagesordnung. Georetan stimmt ganz bei, Tafernenrechts befaß, nicht in ber Begunfligung bon weil wir und mit wichtigern Gegenftanden zu befchafe 20 Jahr Befreiung mitbegriffen fenen, und fadert tigen haben. Winder will diefen Gegenstand unter:

cretan davon gab. Thorin stimmt bei. Schlumpf nem Antrag beharret, übrigens aber wohl zugeben glaubt, man brauche in dem vorigen hnur dem Worte will, daß diese Schriften auf dem Kanzleitisch liegen Tafernenrechte auch noch das Wort Schenkrechte beizu bleiben. Dieser Antrag wird angenommen. sügen, so sen alles ganz deutlich. Abermann erklart, Ein Abschnitt des Munizipalitätsbeschlusses der daß er sich Schlumpfs Antrag widersetze, weil er eben vom Senat verworfen wurde, wied der Commission dieses nicht will, daß die Bürger der Hauptstädte, zur Umarbeitung zurükgewiesen.
welche alle das Weinschenkrecht hatten, nun von dem Das Münzgutachten wird zum zweitenmale vers 12. § Gebrauch machen. Rellftab bemerkt, bag im lefen, und Sweife in Berathung genommen. Ranton Zürich jeder Staatsburger das Recht hatte, Wein ju schenken, und daß er wunscht, daß also hier alle Schenken diesem Patentrecht unterworfen werden, wendungen wider den ganzen Rapport machen; er weil sie nie keine Chehasten waren. Se cretan ist glaubt namlich, es sen gegenwärtig nicht der Zeits überzeugt, daß das Gutachten allen diesen geausserten puntt unser Münzspstem umzusormen, und noch weniger Wünschen am zwekmässigsten entspricht. Schlumpf Die vorhandenen Munzen umzupragen, denn der Plas beharret auf seinem Antrag, und fodert, daß im 12. I net von dem wir ein Trabant sind, hat sein Munze bas Wort privilegirte Schenfrechte, bengefügt, fiftem noch nicht gebildet, wollen wir denn nun dieses werde; diefer lezte Untrag wird mit dem & felbst nach fchon thun? er glaubt es fen nicht der Zeitpunkt hiers Gecretans erläuternder Abfaffung angenommen.

wendung angenommen.

Der Volksreprafentant Trofch giebt aus feinem lich die Commission nicht belehren kann. Diffritt Dornach im Kanton Golothurn, die besten Berichte, und bezeugt, daß die dortigen Burger nur bestimmten Mingfuß und also auch kein bestimmtes

berwerth findet ben gangen g unbestimmt und übers ben ; er will alfo Leglers Untrag über alle Authoris

also bestimmtere Abkassung des S nach dieser Erklarung suchen, weit auch die Versammlung in diesem Geschafte Abermann stimmt Secretan bei , und fodert interessivit ist. Jacquier unterfügt Wydern. Hers beutliche Abkassung des S, nach der Erklarung die See zog v. Est. stimmt Zimmermann bei , welcher auf seis

\$ 1. wird angenommen ohne Einwendung.

§ 2. Secretan will nur einige allgemeine Eins zu vorhanden, und wir sollen keinen eignen Schweit Der 14. 5 wird wie die folgenden ohne Gin gerfranken festseten, soedern bochftens ein blos proviforisches Reglement hierüber bestimmen ; judem glaubt Auf Schlumpfe Untrag foll diefes Gefes im er, fen die Ummungung ju fostbar und wurde bem Rall von Bestätigung von Geite des Genats, bekannt Staate groffen Verluft nach fich gieben, baber wunscht er Vertagung diefes Gegenstandes, infofern ihn nams

Efcher fagt: Gegenwartig haben wir gor feinen deswegen so oft zu ihrem ehemaligen Landvogt nach Geld in Helverien, und doch ersodern wenigstens die Rheinfelden gehen, um sich von ihm seine Schulden Finanzen und ihre leichtere Beforgung, daß wir iegend bezahlen zu lassen. Uebrigens wünscht er, daß das einen bestimmten Münzfuß annehmen, weil soust die Direktorium eingeladen werde, den Distriktsstatthal beschwerlichsten Reduktionen ersorderlich sind. Das tern aufzutragen, dem Volk die Gefete geborig zu gleiche Bedurfnis ift auch vorhanden für alle viele erklären. Ichre daurende Kontrakten, welche doch in einem gez Akermann freut sich über diesen Bericht, und sezlich bestimmten Münzfuß abgefaßt werden mussen; bezeugt, das der Wunsch unsers Amtsbruders Trosch, endlich benke man wie großen Schwierigkeizen unser sehr wichtig und nothwendig ist, er fodert also, daß eigne innere Handel ausgesezt ist, wann wir noch ein man demselben entspreche, oder aber diesen Brief dem dugend verschiedne Münzspsteme in unsere einen Nes Direktorium zusende. Legler stimmt Afermann bei publik haben. Ganz irrig ist der Begrif, daß durch und begehrt Einlabung ans Direktorium, besonders Bestimmung eines allgemeinen Munzspstems eine alls feinen Militairinsvektoren jeder Art aufzutragen, etwas gemeine Ummungung erfoderlich fen; im Gegentheil liebreicher und forgfaltiger mit dem Bolt umzugehen, ift ja in diefem Borfchlag ein & der die Würdigung als es bisher der Fall war. Ruce stimmt ganz Les und gesezliche Werthebestimmung aller alten Schweizers gler'n bei, und flagt, daß überhaupt die öffentlichen mungen fodert, und nie kann bas Direktorium eine Authoritäten mit den Bauren grob und trokig umge-Aus voder Ummunzung vornehmen ohne hierüber von

ben Gefeggebern bewolfmachtigt ju fenn, alfo fallt dieslieder Menfch in den Stand gefest wird, mit leichtigs fer Einwurf der Rofibarteit weg; überdem wird meift feit bie ehemals schwerften Rechnungen selbft vorzus Die Scheidemung fo ausgemungt, daß dadurch 30 bis nehmen. 40 p. C. Bortheil fur den Staat entfteht; fenden wir alfo die fremde in helbetien in Umlauf fiehende Munge, die Regfünftler der Bequemlichfeit wegen, die Ruthe unsern lieben Machbaren wieder zu, und ersetzen diese in 10 Fuß, diesen in 10 Joll und diese in 10 Linien mit eigner Scheidemunze, so wird dadurch so viel Bore u. f. w. eintheilten; und durch diese Rechnungsart theil entstehen, daß die Ummunzung der übrigen Scheit jedermann im Fall ift, Rechnen zu konnen, weil, wenn demünzen ohne Schaden bewirft werden kank. Endlich man die grösse Summe von Rappen hat und die letze will man, daß wir das neue Münzspstem Frankreichs abwarten sollen, weil wir der Trabant dieses großen Zahlwegschneidet, man Hapen hat und venn man 2 Zahien abwarten sollen, weil wir der Trabant dieses großen Wegschneidet, Franken hat; und so auch umgekehrt, Planeten sein Trabaut seiner Rull in Sapen und durch Beisügung einer Rull in Sapen eingescheilt habe. Thorins Einwendung aber sinander jeder seine eigne Bahn sortwandeln, ohne daß sich der kleine von dem grössern hinreissen läßt; rührten Bequemlichkeiten. Er simmt also zum Loef swerket. wahrlich mann wir warten wollten bis Frankreich ein achtes neues Mungipften annehmen wird, fo fonnten beffimmungen in den Gefegen ebenfalls nach diefem wir mahrscheinlich noch lange unfre mannigfaltigen Mungfuß benannt werden. Der f wird mit Diesem Bei Gulden, Franken u. f. w. beibehatten ; ich stimme alfo fas angenommen. für das Gutachten.

Der f wird fo wie der folgende unabgeandert angenommen.

angenommen.

findet befonders unbequem, daß nur Bagen und Rape weil ihr mehr oder minderer Sehalt dem Sandel wiche pen und feine Swischenminge fatt haben follte : er tig ift. will fieber Die Bagen und Rreuger in Die der Schweizer:

franken bisher eingetbeilt mar, beibehalten.

forten die Rede ift, welche man auspragen wird, four werde, und da unfre geheimen Sinungen felbft, meift Dern nur bon den Einheiten die in der Rechnung bor, nicht febr gebeim find, fo wunfcht er, daß hieraber kommen follen, und daß wann man feine Rappenftucke einftweilen nichts gefeglich bestimmt werde. will, fie eben fo gut eine idealifche Munge fenn tonnen ats es bisher die heller waren: Diefe Gintheilung Des Das Bort ein fitweilen beifuge, mit Efchers Antrag, Frankens in 10 Bagen und ber Bagen in 10 Rappen wird nur der Bequemlichfeit und Leichtigfeit wegen por gefchlagen , die dadurch in das gange Rechnungswefen Bebracht wird; eine Leichtigfeit, burch die jeder Menfch, edes Rind felbft in ben Sall gefest wird, Die groffen Unausführbarfeit beffelben überzeugt wurde : Da es Rechnungen zu machen, während dem bis jest das aber viele Schwierigkeiten haben wird, hierüber etwas Rechnen in der ungebildeten Bolksklasse eine seltne und zwekmässiges vorzuschlagen, so fodert er Rusweisung schwere Runft war; er stimmt also zum Vorschlag der an die Commission. Commifflon.

Diefe in Seller theilt, fo winfcht er diefe Rechnung ben an die Commiffion. Diefer Antrag wird angenommen. beigubehalten , befonders auch weil die Bahl 12. in mehr gleiche Theile abgetbeilt werden fann, und mehr Theiler hat als die Buhl 10. Er verwirft alfo bas

Sutachten.

Schlumpf geffeht, daß er alle Gewehre wider

Roch flimmt gang bei , und erinnert , daß felbft

Der 5 wird angenommen. § 5. Koch wunscht beizufügen , daß alle Werth&

Die 4 folgenden SS werden ohne Einwendungen

§ 10. Roch wünscht, daß die Ausmung der § 4. A fer mann will feine Rappen haben , und Scheidemungen ebenfalls durch ein Gefeg bestimmt werde,

Efcher glaubt, es sepe zweimaffiger, daß diefer Gehalt der Scheit entungen, besonders so lange die Efch er bemerft, daß es hier nicht von ben Ding fremde Scheidemunge nicht verbothen ift , nicht befannt

Roch vereinigt fich unter dem Beding, dag man

welcher angenommen wird.

f 11. Viele Mitglieder fodern das Wort. Efcher erhalt es für eine Thatsache, und bemerkt, daß seit die Commission diesen g vorschlug, sie von der einstweiligen

mifflon. Ruce ift gang befriedigt durch Eschers Antrag, indem er ohne denfelben, Einwendungen gegen ben § affein da die gange Welt die Pfunde in Schilling und gemacht hatte; er fimmt alfo gur Burufweifung beffele

# Groffer Rath, 26. Januar. Prafident: Graf.

Possi fodert, daß das Protofoll vom 27. Dec. Die Rappen geladen hatte, allein er bezeugt, daß er in Rufficht auf feinen Streit mit Quadri verlefen werde. Durch Efchern vollig belehrt und befriedigt wurde, fo Dicfes geschieht, und bemfelben zufolge fodert Ruce bag er nun feinen Erzfeinden den Rappen beiftimmt, Berlefung ber von Pozzi geftern auf ben Rangleitisch and fich freut, daß nun durch Diefe Rechnungeart gelegten Schriften, Diefen Gegenftand betreffend. @ .

vant fodert, daß man bei dem gestern genommenen | S. 72. Dem 93. und 94. S. der Konstitution ge-Beschluß bleibe und also zur Tagesordnung gehe. Pele maß, soll man in dergleichen Fallen auf folgende Wei'e Legrini bewerkt, daß die Schriften welche Pozzi vor- zu Werke schreiten. Versammlung so viel Zeit damit verwenden will: übri- wird, so entscheiden die Cantonsrichter nach aufge-gens hoft er, da Pozzi weder den Originalbrief noch hobenem Pracognitionsverhor, und auf den Antrag eine vidimirte Copie desselben wider Quadri vorlege, daß des öffentlichen Anklagers; ob Anklage statt habe oder dieser in die Wahl zu einem italienischen Dollmetsch auf nicht ? genommen werde. Ja equier fodert, daß die Tages, S. 74. Die Anklage hat statt wenn hinreichende ordnung sogleich ins Mehr gesezt werde. Pozzi bes Vermuthungen vorhanden sind, daß der Angeschuldigte berret auf seinem ersten Antrag. Legler stimmt bei. das Verbrechen begangen habe. Die Verlesung wird erkannt und ita ienisch und deutsch S. 75. Entscheidet das Cantonsgericht, das Ans gehalten.

nigen enthalten, was Pozzi irre geführt durch falfchein dem g. 79. und f. f. vorgefihrieben wird. und unbestimmte Berichte, dem großen Rath angezeigt bat : alfo fodert er bag Quadri in die Bahl aufgenom: habe teine Anklage fatt, und wenn der öffentliche Ans men werde. huber fodert, daß man die eigentlichen flager appelliert, fo werden die Procegaften ohne Bers Gefchafte des großen Raths anfange und fich nicht mehrlzug an den Dberften Gerichtshof eingefandt. mit diesem Partikulargeschaft befasse, weil, wann wir

fen abgeben müßten.

begnuge. Leg Ler will, um bie Gache ju beendigen, eine Commission niederschen, um über Quadris Fahig. folgt. her jog v. Eff. wiederfest fich biefer Rommif peinlichen Gerichtshof. Kon, weil wir feine richterliche Kommissionen niederses ben fonnen. Legler zieht feinen Untrag guruf.

Secretan im Ramen einer Rommiffion legt fole gendes Gutachten bor, über welches Dringlichfeit er-

Der groffe Rath an den Genat. In Erwägung daß es der Natur und der Würde der richterliehen Gewalt gemäß ift, daß der Oberfte Go richtshof die nothige Racht habe, um die Ordnung und die ihm gebührende Chrfurcht in bem Ort feiner Giguns gen ju erhalten,

bat ber große Rath befchloffen:

ber Polizei über den Det feiner Sigungen, über feine unterrichterliche Urtheil, indem derfelbe Diejenigen Ges Rangleien und über die Gefangniffe die von ihm abhan- febe oder Gebrauche des betreffenden Cantons gur Richte gen, ju.

Secretan im Ramen einer Kommission legt fols gende neue Abfaffung des Vilten bom Genat gurutges fandten Litels, der Organisation bes Obergerichtes

hofs, vor:

#### VII ter Titel.

rem oberten Gerichtsbef tu.

legte nicht dasjenige seinen, was er vorlegen sollte, ter | S. 73. Wenn jemand eines Staatsverbrechens ans will gerne diese Schriften vorlesen lassen, wenn die geflagt und deshalben vor das Kantonsgericht gezogen

flage flatt habe, so beruft solches seine Suppleanten zu Belle grini bemerkt, daß, wie er es jum Bor: fich und bildet mit benfelben einen peinlichen Gerichtes aus fagte, die Schriften feine Bestätigung von bemjes hof, der zur nahern Untersuchung schreitet, wie folches

9. 76. Benn bas Cantonsgericht entscheibet, cs

Erklart auch der Oberste Gerichtshof es 9. 77. und mit abnlichen Gegenstanden befaffen wollten, wir habe teine Unflage fatt, fo fendet derfelbe feine Aften und taglich mit falfchen Zeitungen und unrichtigen Brie ungefaumt jurut, und ber Ungeflagte wird frei. Erflart hingegen der Oberste Gerichtshof es habe Anklage statt, Possi erflart, daß er fich mit biefer Borlefung fo wird desgleichen diefer Ausspruch unverweilt dem Cantonegericht jugefandt.

> 5. 78. hierauf ruft das Cantonegericht feine Gupe pleanten ju fich, und bildet mit ihnen einen einzigen

Alsdann gieht ber öffentliche Unflager bei 9. 79. dem Cantonegericht feine Conclusionen über die Art, wie die nabere Untersuchung angehoben und fie ju Ende geführt werden foll.

5. 80. Ift die Prozedur beendigt, so unterwirft ber öffentliche Aukläger dem Entscheid des Cantoneges richts feine Antlage, beren Schluß auf eine bestimmte

Strafe antragen muß.

6. 81. Gobald das Cantonegericht ein Urtheil auss gesprochen hat, so sendet daffelbe alle Aften dem Obers

ften Gerichtshof gu.

hierauf ruft auch der Oberfte Gerichtshof §. 83. feine Suppleanten ju fich, und bildet mit denfelben eis Dem Oberften Gerichtshof fommt die Bollziehung nen peinlichen Gerichtshof, bestätigt oder verandert bas schnur nimmt, welche ben Angeklagten am meisten bes gunftigen.

Diefe vorgeschlagene Abanberungen werden einmus

thig angenomnren.

E fcher im Ramen der Mingfommiffion tragt bars auf an, ben 1. 5. des Mingentachtens gang auszufreis 5. 71. Die endliche Beuetheilung der Staatsver-ichen, weil einstweilen noch keine allgemeine Verfügungen brechen, fommt jo wie die der haupt , Eriminalfalle wider die fremden im gande courficenden Mungen ges ktrossen werden können, hauptsächlich wegen den italie

nischen Cantonen, welche die Schweizermünze nicht ein Baterlandisch aemeinnützige - Gesellschaft mal kennen: übrigens aber wünscht die Mungkommis fion noch beauftragt zu werden, sobald sie sich über die Verhaltnisse des fremden im Land coursirenden Münzen biulanglich unterrichtet hat, Borschlage über ihre außer Umlauffegung machen zu bürfen.

Dieser Antrag wird angenommen.

Die Fortsehung des Müntgutachtens wird in Ber rathung genommen.

Der 12te und 13te S. werden ohne Einwendung angensminen. And hand hand

§. 14. Zimmermann glaubt, biefer S. wurde J. 14. Zimmermann glaubt, dieser J. wurde sicht der Verhandlungen und Arbeiten der Gesellschaft sehr große Unbequemlichkeiten im gemeinen handel und vorzulegen. Der Druk des Reglements wurde von Wandel verursachen, und es sen durchaus nothwendig, der Gesellschaft verworfen. wenigstens den schweizerischen und französischen Gold.

Herner wurde der Gesellschaft ein Gutachten von jedermann wissen nung, zu welchem Werth man verpfliche Borlefungen betrift, in wie fern er von Geite ber tet ift, dieselben anzunehmen, wenn man fie nicht ganze Gesellschäft bestimmt werden soll. Dasselbe rath folz lich außer Umlauf sehen will, welches hochst unbequem gende Auterscheidung an, entweben will, welches hochst unbequem gende Auterscheidung an, entweben will. und unzweckmäßig ware.

Herzog v. Eff. ist gleicher Meinung, und wünscht daher Zurufweifung biefes & an die Rommiffion. Rubn ffimmt aus voller Ueberzeugung jum Gutachten, weil ber Werth des Goldes täglich fein Berhältniß gegen das Eilber andert, und zudent die Goldmingen durch das man ihnen einen von ihrem individuellen Gewicht unab? hangigen Werth gefezlich anweisen konne, ohne Gefahr ju laufen von befanittenen Duplenen, Die über 6 pc. an ihren wahren Werth verlohren haben, überschwemmt ju werden.

seing aver so schieber ware, dus man den verseiden ser Vorlesung mit seinen Resterionen den Ansang maz sehr bald zurüffommen würde; gerade von der Art ist chen sollte. Der Präsident wird ein Mitglied zu dies die Nichttapirung des Goldes, denn wenn dieses nicht ser Arbeit ernennen, we'chem es dann frei steht, die taxirt wird, so kann es auch nicht in dem gewöhnlis Eenennung anzunehmen. Anch können sich Mitglieder chen Umlauf dienen, weil nicht sederman eine Golds beim Präsident einschreiben lassen, welche eine Korles wage hat, und über seken Dublonen einen besondern sing zu durchlesen wünschen, jedoch soll die Auswahl Rauskontrakt schließen kann, und neben dem Werth im des Präsidenten dadurch nicht beschränkt senn.

gewöhnlichen Verkehr kann immer noch von Kauskeuten

B. Egg las der Geselschaft eine sehr zwelz ein Handel mit dem Golde getrieben werden: in Ruf, sicht der zu flark beschnittenen Goldmunzen kann zus gleich noch ihr wahres inneres Gewicht bestimmt wer den, welches sie haben sollen um Coursfahig zu sepn; daher fodert er Nütweisung dieses S. an die Com early third in all man their sections are a cold from

(Die Fortsetzung folgt.)

数据的。据是一种。但是《别爱小》是《美国的》。是由自然的一种

To libber frude hoffer an incluring the metic

afra pandrote Zúride de con el rel de diche

Sunfte Sigung, 14. Februar.

Das Reglement war an ber Tagesordnung, be fen funfter Abidnitt behandelt wurde, welcher bie Wahlen beirift.

Sechster Abschnitt. Bon ben Commissionen. Giebenter Abschnitt. Abanderung und Revifton der Berfaffung.

Diefen Abschnitten wird ein Anhang beigefügt, nach welchem jabrlich einem Mitglied aufgetragen wird, eine historische mit Reflexionen begleitere Uebers

gende Unterscheidung an, entweder wünscht die Ges Gesellschaft den Drut der Vorlesung oder sie beschließt denselben; im erstern Fall würde die Gesellschaft ges gen den Versasser einer Vorlesung den Bunsch außtern, seine Arbeit einem gröffern Publikum bestannt zu machen; im leztern Fall würde die Gestellschaft im Bewußtsern des Wertest derselben, in Beschneiden zu viel an ihrem Werth verliehren, als daß popularer und gemeinnüßiger Rutsicht den Druf der man ihnen einen von ihrem individuellen Gewicht unab, Arbeit beschlieffen, und benselben auf ihre Rosten bes forgen, welche im erstern Sall dem Verfaffer jufallen wurde.

Diefes Gutachten ward einmathig angenommen.

Ferner murde nach einigen Debatten folgendes Commiffionalgutachten angenommen, welches anrath, Roch bemerkt, daß sehr oft etwas in den Grunds jede angefündigte Norlesung einem Mitglied zu übers fagen oder in der Theorie richtig ist, dessen Anwens geben, welches dieselbe durchlesen, und nach beendige dung aber so sehwer ware, daß man von berfelben ter Vorlesung mit seinen Resterionen den Ansang mas

maffige Louicsung von B. Schulinspektor Loggenbut; ger, als Unrede an Die Schullebrer feines Diffriffe, welcher nacht e: unter lautem Beifall zum correspondi renden Mitglied angenon men worden.

Auf die funftige Sigung werden die in einer aufferordentlichen Berfammlung von der Gefellschaft gewählten neuen ordentlichen und Ehrenmits glieder eingeladen, in welcher der B. Prafident Tuegli Die Sitzung mit einer Anrede über ben Zwet ber Wesellschaft eroffnen wird.